

sten Vertrauens leben, ihnen auch ernstlich befehlen, daß sie diesem Unserm, zu des gesambten Landes und ihren eigenen Nutzen, lediglich abzielenden Mandate, in allen Stücken und Clauseln, auf das genaueste, bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernster Bestrafung, nachleben; Also hat es auch noch im übrigen bey Unserm, untern 7^{ten} Dec. 1715, dieserhalben ins Land publicirten Mandate, nicht allein darinnen, was wegen untersagter Ausstellung derer Pässe und Attestaten zum Betteln, bey Straffe 10. Thlr. so der Armen-Casse gewiedmet, §. X. verordnet, sondern auch überhaupt bey allen dessen Inhalt, in so weit es durch dieses nicht erläutert, verbessert und geändert, sein nochmaliges Bewenden, dergestalt, daß demselben, als ob es, von Wort zu Wort, diesem eingerücket, ebenmäßig nachzuleben, und, was darinnen enthalten, zu beobachten. Zu dessen Uhrsund haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dresden, den 5^{ten} Aprilis, 1729.

AUGUSTUS REX.



Heinrich von Büchau,

Erasmus Leopold von Gerßdorff.